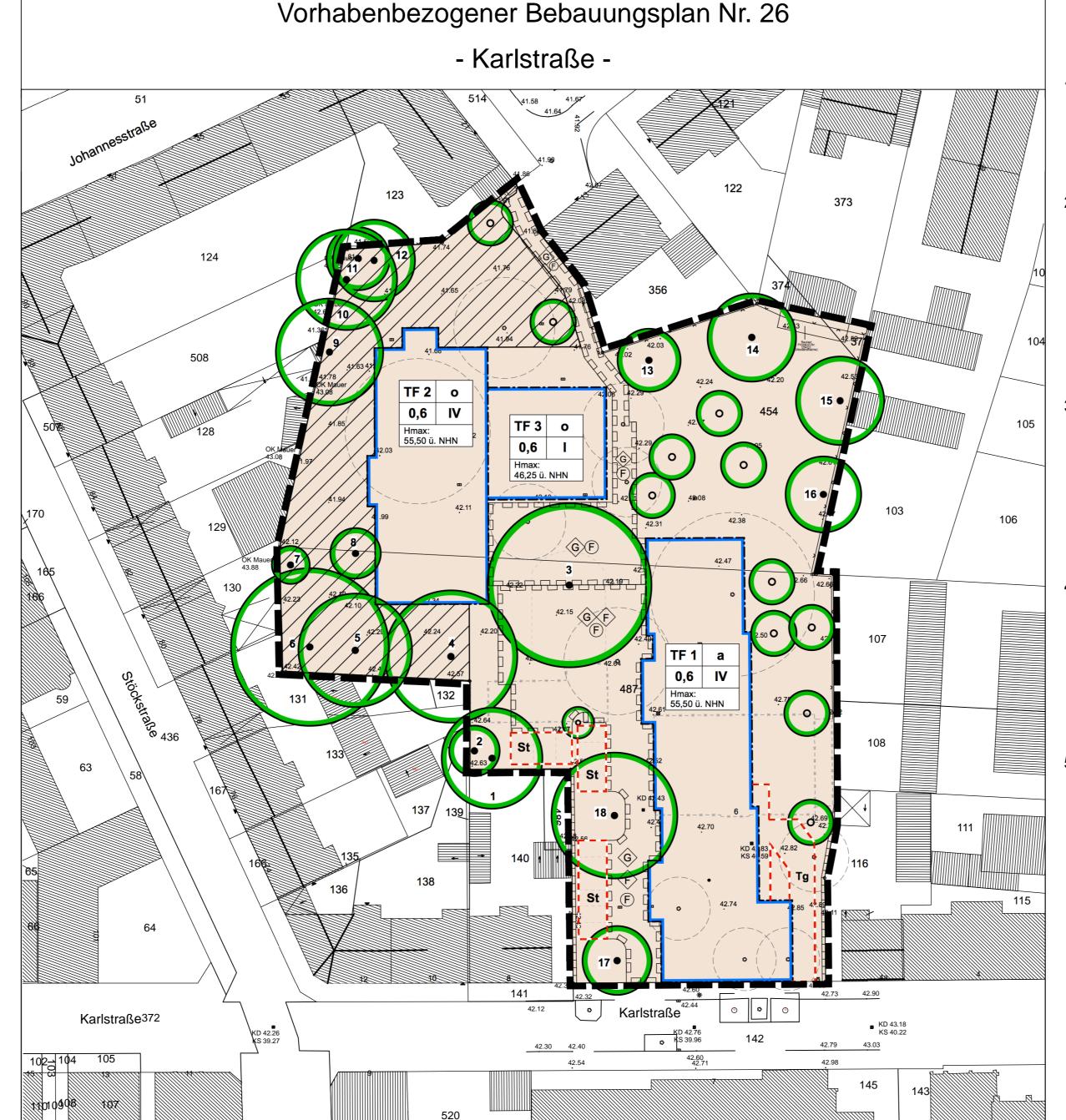
# Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 - Karlstraße -





## Ansicht Ost Teilfläche I



Ansicht West Teilfläche I



Ansicht Nord Teilfläche I

Verfahren

Herne, den

Die Planunterlage entspricht den

Anforderungen des § 1 der

Planzeichenverordnung 1990.

Städt. Obervermessungsrat



Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist

Ltd. Städt. Baudirektor

geometrisch eindeutig.

Städt. Obervermessungsrat

Herne, den

ZUORDNUNG STELLPLÄTZE: PFLEGEHEIM (7 Stk in Tiefgarage) KINDERGARTEN (4 Stk oberirdisch) WOHNUNGEN (14 Stk in Tiefgarage) ZUSÄTZLICHE BESUCHER P (6 Stk oberirdisch)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der

am 00.00.0000.

Städt. Oberverwaltungsrätin

Herne, den

Sitzung der Bezirksvertretung XXXXXXX

TAGESPFLEGE (3 Stk oberirdisch)

Der Haupt- und Personalausschuss hat am

des Beschlusses erfolgte am 00.00.0000.

Herne, den

Der Oberbürgermeister

02.04.2019 die Aufstellung dieses Bebauungs-

plans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung



Ansicht Ost Teilfläche II + III



Ansicht West Teilfläche II





Der Haupt- und Personalausschuss hat am 00.00.0000

beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ansicht Süd Teilfläche II + III

Herne, den

Der Oberbürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den

Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher

mit Schreiben vom 00.00.0000 zugesandt.

Herne, den

Ltd. Städt. Baudirektor

#### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO

Vorhabengebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Meter über NHN, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Bauweise und Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

Offene Bauweise

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB

Anzupflanzende Einzelbäume

Zu erhaltende Einzelbäume

# Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 7 BauGB Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,

Stellplätze

Tiefgarage

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Mit Gehrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger und der Allgemeinheit

Mit Fahrrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger

Mit Fahrrecht für Radfahrer belastete Flächen zugunsten der Anlieger und der Allgemeinheit

Außenbereich Kindertagesstätte, siehe Hinweis Nr. 7

## II. BESTANDSDARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN, SIGNATUREN

— --- Flurgrenze

Flurnummer

—— Flurstücksgrenze

Flustücksnummer

Gebäude mit Hausnummer

Vorgeschlagene Stellplatzanordnung

• 42,50 Bestandshöhen

#### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO

nachzuweisen.

Herne, den

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2

00.00.0000 öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung

BauGB in der Zeit vom 00.00.0000 bis einschließlich zum

i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 00.00.0000.

Herne, den

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den

Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher

mit Schreiben vom **00.00.0000** zugesandt.

1.1 Innerhalb der Teilfläche 1 (TF 1) des Vorhabengebietes sind die folgenden Nutzungen zulässig: Pflegeheim

Innerhalb der Teilfläche 2 (TF 2) des Vorhabengebietes sind die folgenden Nutzungen zulässig: Kindertagesstätte Wohnungen

Innerhalb der Teilfläche 3 (TF 3) des Vorhabengebietes sind die folgenden Nutzungen zulässig: Tagespflegeeinrichtung

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 1 u. 4 BauNVO u.

Grundflächenzahl Für das Vorhabengebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 BauNVO durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. Nebenanlagen und Stellplätze ist bis zu einer GRZ von 0,65 zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind in der Planzeichnung in Meter über Normal Höhe Null (NHN) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Fahrstuhleinrichtungen, technische Aufbauten) um bis zu 1,5 m ist zulässig. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren

#### Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) und § 23 (3) BauNVO

- 3.1 Innerhalb der Teilfläche 1 (TF 1) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.
- 3.2 Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche für untergeordnete Bauteile (z.B. Vordächer, Lüftungsgeräte, Verschattungselemente) um bis zu 1,5 m ist zulässig.
- 4. Flächen für Stellplätze gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO
- 4.1 Stellplätze (St), mit Ausnahme von Fahrrad-Stellplätzen, und Tiefgaragen (Tg) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

# gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB

5.1 Die mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Radfahrer ausgewiesenen Flächen sind zugunsten der Anlieger und der Allgemeinheit zu belasten. Die mit einem Fahrrecht ausgewiesene Fläche ist zugunsten der Anlieger zu belasten. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der mit Geh- und Fahrrechten festgesetzten Flächen obliegt dem Eigentümer.

## gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB

6.1 Die in der Planzeichnung mit der Ifd. Nr. 1–18 gekennzeichneten Bäume sind gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Hierbei handelt es sich um folgende Einzelbäume:

Stammumfang in cm Baumnr. Baumart Feld-Ahorn Gewöhnliche Platane Gewöhnliche Platane Gewöhnliche Platane Gewöhnliche Platane Baum-Hasel Schwedische Mehlbeere Amerikanische Roteiche Baum-Hasel Amerikanische Roteiche Berg-Ahorn Feld-Ahorn Krim-Linde Feld-Ahorn Gemeine Esche Berg-Ahorn

Bei Abgang sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Gewöhnliche Platane

Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB | 6.2 Im Plangebiet sind insgesamt 12 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, sachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden sind Hochstämme einer standortgerechten Baumart mit einem Stammumfang von Von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten der vorgesehenen Einzelbaumanpflanzungen darf im Zuge der konkreten Ausführungsplanung abgewichen werden.

> 6.3 Dachflächen sind mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu versehen, mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche zu erhalten.

#### IV. HINWEISE

Das Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Pluto" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in

45141 Essen, sowie über dem auf Schwefel verliehenen Bergwerksfeld "Pluto" im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen). Ferner liegt das Vorhaben über dem Bewilligungsfeld "ConsolGas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, in Essen. Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle im tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) -Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

## 3 Artenschutz

Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig. Im Zuge des Gebäudeabbruchs ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundenen geschützten Arten im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne" – Baumschutzsatzung – in der zuletzt gültigen Fassung. Zum Schutz und Erhalt des vorhandenen Baumbestandes ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

# 5 Entwässerung

Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i. V. m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -IV-9 031 001 2104 – v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen. Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Herne vor Baubeginn zu beantragen.

Ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Gebietes nicht möglich, kann die Ableitung des Niederschlagswassers mit einer Drosseleinleitmenge von maximal 10 l/(s\*ha) über die Karlstraße erfolgen. Die Einleitung des Schmutzwassers kann ebenfalls über einen Anschluss in der Karlstraße erfolgen. Jegliche Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, sind der Unteren

Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß

## Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Bombenabwurfgebiet.

Bodeneingreifende Maßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-) Flächen und/oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/ 162757 zu verständigen.

#### Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden durch die agus Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung im Februar 2018 Bodenuntersuchungen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück teilweise Bodenbelastungen bestehen. Entsorgungs- und Wiedereinbaumöglichkeiten sind dem Gutachten zu entnehmen. Im Bereich des geplanten Außenbereichs der Kindertagesstätte wurden durch das Ingenieurbüro geotec ALBRECHT im Juni 2020 weitere Bodenuntersuchungen durchgeführt und ein deutlich erhöhter PAK- sowie BaP-Gehalt festgestellt. Um einen Direktkontakt zu unterbinden, ist entweder nach einem Bodenabtrag ein Bodenauftrag in einer Mindeststärke von 40 cm vorzunehmen, wobei an der Basis des aufzubringenden Bodens ein Geotextil (200 g/m²) als Signalschicht zu verlegen ist. Alternativ ist nach einem Bodenabtrag ein Bodenauftrag in einer Mindeststärke von 60 cm vorzunehmen, ohne ein Geotextil zu verlegen. Bei beiden Maßnahmen kann der vorlaufende Bodenabtrag, in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse, so weit wie möglich reduziert werden, um die zu bewegende und extern zu entsorgende Bodenmasse gering zu halten. Anfallender Bodenaushub ist als Abfall zu deklarieren und kann aufgrund der erhöhten PAK-Gehalte nicht im Sinne der LAGA verwertet

Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne abzustimmen. Der Bodenauftrag hat für den gesamten Außenbereich der Kita zu erfolgen. Es ist eine gutachterliche Begleitung notwendig.

8. Einsicht von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2019 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).

# Gutachten und Fachbeiträge: - "Artenschutzprüfung (Stufe I) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 "Karlstraße" in Herne, Stadtbezirk Wanne", erstellt vom Büro WoltersPartner, August 2020

"Bodenuntersuchung Grundschule Karlstraße in Herne-Wanne", erstellt vom Büro agus (Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung), Februar 2018 "Gutachten über Bodenuntersuchungen zur Orientierenden Gefährdungsabschätzung für den Bereich der Außenanlagen an der geplanten Kita Karlstraße in Herne", erstellt vom Büro geotec ALBRECHT, Juni 2020

"Vorhabebezogener Bebauungsplan Nr. 26 -Karlsstraße- in Herne – Klimagutachten", erstellt vom Büro Lohmeyer GmbH, Juli 2020 "Verkehrsuntersuchung. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 ,Karlstraße' in Herne", erstellt vom Büro Ambrosius Blanke Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Oktober 2020



NR. <b>26</b>			- Karlstraße - Blatt 1 (2 Blätter)		
51	51/2	Lüke	en	01.03.2021	1:500
Karlstraße				hannesstraße  Karlstraße	War
iverein "Zur Sonn				Aur dem Hörstchen	

Planentwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

## Inkrafttreten

Ltd. Städt. Baudirektor

§ 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am **00.00.0000**. Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, den (Siegel)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 00.00.0000 der

Der Oberbürgermeister

Stadtbezirk Wanne Gemarkung Wanne-Eickel Flur 006

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte gefertigt durch: Hase - Just